

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

per LVN  
An die

Regierungspräsidien  
Referat 31  
Referat 35  
Referat 81

Datum 22.06.2018  
Name Krusholz  
Durchwahl 0711 126-2184  
Aktenzeichen 33-9122.00 (Bitte bei Antwort  
angeben)

Untere Verwaltungsbehörden  
Kreisjagdbehörden, Veterinärämter, untere Forstbehörden

Schweinegesundheitsdienste der  
Tierseuchenkasse BW

Chemische u. Veterinäruntersuchungsämter  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg

Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf  
- Diagnostikzentrum -

Wildforschungsstelle des Landes  
Baden-Württemberg beim  
Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild  
und Fischerei Baden-Württemberg

Landesjagdverband  
Baden-Württemberg

Ökologischer Jagdverband e.V.  
Landesverband Baden-Württemberg  
Landesgeschäftsstelle  
Tiefenweg 5

71299 Wimsheim

Verband der Jagdgenossenschaften u.  
Eigenjagdbesitzer Baden-Württemberg  
Bobserstraße 17

70180 Stuttgart

nachrichtlich:

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt  
Baden-Württemberg  
Postfach 708  
79007 Freiburg

Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg  
Schadensweilerhof 1

72108 Rottenburg am Neckar

Landestierärztekammer Baden-Württemberg  
Am Kräherwald 219  
70193 Stuttgart

Städtetag  
Baden-Württemberg

Landkreistag  
Baden-Württemberg

## **Afrikanische Schweinepest (ASP) Kostenerstattung der Trichinenuntersuchungsgebühren aus Landesmitteln**

### **1. Grundsätzliches zur Kostenerstattung der Trichinenuntersuchungsgebühr**

Die Absenkung der Schwarzwildbestände ist eine entscheidende Voraussetzung zur Minimierung der Risiken eines Seucheneintrags der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und zur Verhinderung einer schnellen Seuchenausbreitung bei Seuchenfeststellung im Land. Je höher die Schwarzwildbestände im Land sind, desto schneller wird sich die ASP im Falle eines Seucheneintrags ausbreiten. Regelungen zur Intensivierung der Schwarzwildbejagung und zur Unterstützung der Wildbretvermarktung sind daher ein wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenplans der Landesregierung zur Vorbeugung der Einschleppung und Bekämpfung der ASP.

Da die Jagausübungsberechtigten im Rahmen der Intensivierung der Schwarzwildbejagung eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe erfüllen und die Vermarktung aufgrund des großen Aufkommens an Wildbret zur Zeit mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, wurde nach Lösungen zur Kostenreduzierung und Hilfestellung in der Wildbretvermarktung gesucht. Um einen Anreiz für die verstärkte Bejagung von Wildschweinen zu schaffen erstattet das Land Baden-Württemberg einen Pauschalbetrags als Kostenersatz für die Trichinenuntersuchung als Vorsorgemaßnahme zur ASP.

## **2. Optionen zur Erstattung der Trichinenuntersuchungsgebühr**

Für die Kostenerstattung der Trichinengebühr aus Landesmitteln bestehen zwei Optionen (s.u.). Die unteren Verwaltungsbehörden können entweder der Regelung unter 2.1 ("4 €-Regelung") oder der Regelung unter 2.2 ("6 €-Regelung") beitreten.

### **2.1. Kostenerstattung als Pauschalbetrag für Routineproben ("4 €-Regelung")**

Diese Regelung gilt für die Erstattung von Trichinenuntersuchungsgebühren aus Landesmitteln im Rahmen der Unterstützung der Eigenvermarktung in den Fällen, in denen der Jagdausübungsberechtigte zur Probenahme durch die jeweilige UVB beauftragt ist und die Probe selbst nimmt.

Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen einen Pauschalbetrag von 4 € als Kostenersatz pro vom jeweiligen Kreis veranlasster und abgeschlossener, routinemäßiger Trichinenuntersuchung, unabhängig vom Erlegort. Die Erstattung des Pauschalbetrags ist an die Bedingung gebunden, dass eine vollständige Freistellung des Jagdausübungsberechtigten von der Trichinengebühr erfolgt.

Es bleibt den unteren Verwaltungsbehörden (UVBen) hierbei jedoch unbenommen, für Trichinenuntersuchungen außerhalb der üblichen bzw. Routineuntersuchungszeiten (z. B. am Wochenende, Einzelansatz) auf besonderen Wunsch des verfügungsberechtigten Jägers sowie in den Fällen, in denen die Probenahme durch den amtlichen Tierarzt erfolgt, Gebühren zu erheben.

### **2.2. Kostenerstattung als Pauschalbetrag für Routineproben zzgl. amtlicher Beprobung bei Bewegungsjagden ("6 €-Regelung")**

Diese Regelung beinhaltet neben der Regelung unter Nr. 2.1. die Kostenerstattung aus Landesmitteln für die amtliche Probenahme und Untersuchung von Trichinenproben im Rahmen von Bewegungsjagden (i.S. § 8 JWMG). Die Regelung gilt nicht für die Einzelprobenentnahme durch den amtlichen Tierarzt; in diesen Fällen können durch den beitretenden Kreis weiterhin Gebühren erhoben werden. Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen einen Pauschalbetrag von 6 € als Kostenersatz pro vom jeweiligen Kreis veranlasster und abgeschlossener Trichinenuntersuchung (sowohl für Proben gem. Nr. 2.1 als auch für Proben aus Bewegungsjagden). Die Erstattung des Pauschalbetrags ist ebenfalls an die Bedingung gebunden, dass eine vollständige Freistellung des Jagdausübungsberechtigten von der Trichinengebühr erfolgt.

### **3. Bestätigung der Teilnahme durch die unteren Verwaltungsbehörden**

Untere Verwaltungsbehörden, die beabsichtigen zum Jahresende eine Kostenerstattung beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen, melden dieses dem MLR und dem zuständigen Regierungspräsidium bis zum 27.07.2018 per mail.

Hierbei ist anzugeben, welche Option durch die untere Verwaltungsbehörde gewählt wird (4 €-Regelung oder 6 €-Regelung). Die unteren Verwaltungsbehörden teilen zusätzlich mit, seit wann die Regelung im Kreis bereits angewendet wird oder das Datum ab dem sie der Regelung beitreten werden.

### **4. Durchführung der Kostenerstattung**

Die Kostenerstattung erfolgt bis auf Weiteres.

#### **4.1 Frist zur Einreichung der Anträge zur Kostenerstattung**

Die unteren Verwaltungsbehörden reichen Aufstellungen über die im jeweiligen Kalenderjahr durchgeführten Untersuchungen bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim zuständigen Regierungspräsidium zur Kostenerstattung ein (wg. Kassenschluss), Untersuchungen des Dezembers werden im folgenden Kalenderjahr abgerechnet.

#### **4.2 Anträge zur Kostenerstattung**

Die Anträge zur Kostenerstattung beinhalten:

- a) Die Angabe, welcher Regelung beigetreten wurde (4€ oder 6 €-Regelung)
- b) Die Anzahl der durchgeführten Trichinenuntersuchungen pro Kalendermonat (Untersuchungen, die unter die Regelung 2.1 bzw. 2.2 fallen, Kostenerstattung von 4 € bzw. 6 € pro durchgeführter Untersuchung, je nach Beitritt zur entsprechenden Regelung).
- b) Angaben zur Anzahl der Untersuchungen pro Kalendermonat, für die dem Jagdausübungsberechtigten Gebühren in Rechnung gestellt wurden. Die Meldung dieser Untersuchungen erfolgt aus Plausibilitätsgründen. Für die hier aufgeführten Untersuchungen erfolgt keine Kostenerstattung.

### **5. Rechtliche Bewertung zur Kostenerstattung aus Landesmitteln**

Eine generelle Befreiung der Jagdausübungsberechtigten von einer Gebühr für die amtliche Trichinenuntersuchung steht nach Auffassung des MLR nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Hinblick auf Pflichtgebühren Rahmen von amtlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung.

Nach Auffassung des MLR fordert Art. 27 i. V. m. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 lediglich die Erhebung von Gebühren für eine Fleischuntersuchung von freilebenden Wildschweinen ("Eber") und anderen Wildtieren in Wildbearbeitungsbetrieben. Für den Großteil der in Baden-Württemberg erlegten Wildschweine findet nach der Ausnahme im Art. 1 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ("Ausnahmewild") keine Vermarktung über Wildbearbeitungsbetriebe und daher auch keine Fleischuntersuchung als Regeluntersuchung statt. Ein Verzicht auf eine Erhebung von Gebühren für eine Trichinenuntersuchung nach den Vorgaben der §§ 2 b oder 4 a Tier-LMHV bei Ausnahmewild verstößt daher auch nicht gegen die Erhebung einer Mindestgebühr nach Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Für die Fleischuntersuchung in zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben sind nach diesem Artikel i. V. m. Anhang IV Kapitel III für Wildschweine eine Mindestgebühr von 1,50 € zu erheben. Eine gesonderte Pflicht zur Erhebung von Gebühren für eine Trichinenuntersuchung (Übertragung der Probenahme an den Jäger nicht möglich) besteht nach EU-Recht nicht. Da davon auszugehen ist, dass die Gebühren für eine Fleischuntersuchung auch ohne Berücksichtigung der amtlichen Trichinenprobenahme und Untersuchung stets höher als diese Mindestgebühren liegen, entsteht durch die Kostentragung der Kreise für die Trichinenuntersuchung keine Nichtkonformität zu dieser Pflicht zur Erhebung einer Mindestgebühr.

gez. Anne-Katrin Leukhardt